

**Betriebssatzung
des Eigenbetriebs
Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule
Landkreis Ravensburg**

vom ~~20.11.2018~~

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) i.V.m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) ~~Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870)~~ hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am ~~20.11.2018~~ die folgende Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule beschlossen:

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule“.

(2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs sind

- a. im Betriebsteil „Krankenpflegeschule/Krankenhäuser“: Die Ausbildung von Krankenpflegekräften, insbesondere zur Versorgung der Krankenhäuser im Landkreis Ravensburg mit Pflegekräften.

Bezüglich der Krankenhausgebäude des Landkreises ist der Eigenbetrieb Krankenhaus-träger im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG).

b. im Betriebsteil „Immobilienverwaltung des Landkreises Ravensburg“:

Die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Aufgaben an kreiseigenen Liegenschaften, soweit es sich nicht um die Liegenschaften der Kreisstraßen sowie um Liegenschaften handelt, die in den Betriebsteil „Krankenpflegeschule/Krankenhäuser“ fallen:

- i. Aufgaben des technischen Gebäudemanagements, darunter fallen insbesondere die Planung und Abwicklung von Neu- und Umbaumaßnahmen bzw. Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Verfolgung der Gewährleistung, das Betreiben der Liegenschaften insbesondere die Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung), die Dokumentation des Liegenschaftsbestands und der Betriebsführung, das Energiemanagement, das Informationsmanagement (Gebäudeautomation, CAFM, Brandmeldesysteme, etc.),
- ii. Aufgaben des infrastrukturellen Gebäudemanagements, darunter fallen insbesondere Hausmeisterdienste, Reinigung, Winterdienst.
- iii. Aufgaben des kaufmännischen Gebäudemanagements, darunter fallen insbesondere das Beschaffungsmanagement (im Zusammenhang mit den Aufgaben des technischen Gebäudemanagements), die Kostenplanung und Kontrolle, sowie das Vertragsmanagement.

Im Betriebsteil „Immobilienverwaltung des Landkreises Ravensburg“ führt der Landkreis Ravensburg hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der Bewirtschaftung seiner Liegenschaften aus.

c. im Betriebsteil „Vermietung von Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenständen einschließlich damit zusammenhängender Dienstleistungen“, nachfolgend auch „Geräte-BgA“ genannt:

Die Beschaffung von Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenständen für die Krankenhäuser des Landkreises Ravensburg, soweit diese Beschaffungen nicht dem gewillkürten Betriebsvermögen des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art (BgA) Krankenpflegeschule/Krankenhäuser zuzuordnen sind, deren anschließende Vermietung an die Oberschwabenklinik gGmbH als Betreiber der Krankenhäuser sowie weitere in diesem Zusammenhang anfallende Dienstleistungen für die Oberschwabenklinik gGmbH.

- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt

2.500.000 Euro

(i. W. zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

§ 4 Vermögen des Eigenbetriebs

Dem Betriebsteil „Krankenpflegeschule/Krankenhäuser“ sind die den Krankenhäusern des Landkreises Ravensburg dienenden Aktiva und Passiva, einschließlich der Krankenpflegeschule und der Geschäftsanteile des Landkreises an der Oberschwabenklinik [g](#)GmbH zugeordnet.

Dem Betriebsteil „Krankenpflegeschule/Krankenhäuser“ wird die bisher im Eigenbetrieb IKP erfasste Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet. Auf den Betriebsteil „Immobilienverwaltung des Landkreises Ravensburg“ entfällt die vom Landkreis Ravensburg ~~noch einzubringende~~[eingebrachte](#) Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Dem Betriebsteil „Vermietung von Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenständen einschließlich damit zusammenhängender Dienstleistungen“ werden die in diesem Betriebsteil beschafften Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenstände, welche anschließend an die Oberschwabenklinik [g](#)GmbH als Betreiber der Krankenhäuser vermietet werden, zugeordnet.

§ 5 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind die ~~Geschäftsführung~~[Betriebsleitung](#), ~~der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss~~, der Kreistag und der Landrat.

§ 6 ~~Geschäftsführung~~[Betriebsleitung](#)

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt, die die Bezeichnung „Geschäftsführung“ führt. Die ~~Betriebsleitung~~[Geschäftsführung](#) besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern mit der Bezeichnung „Geschäftsführer“. Einer der ~~Betriebsleiter~~[Geschäftsführer](#) kann vom Kreistag zum ersten ~~Geschäftsführer~~[Betriebsleiter](#) bestellt werden. Bei Meinungs-

verschiedenheiten innerhalb der GeschäftsführungBetriebsleitung entscheidet die Stimmmehrheit. Bei der Bestellung eines ersten GeschäftsführersBetriebsleiters entscheidet dieser abschließend. Bei der Bestellung von mehreren gleichgestellten GeschäftsführernBetriebsleitern entscheidet bei Stimmengleichheit der Landrat; er kann die Entscheidungsbefugnis auf den Fachbeamten für das Finanzwesen übertragen.

- (2) Der Landrat regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der GeschäftsführungBetriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligten und Kreisentwicklung des Kreistags Betriebsausschusses bedarf.
- (3) Die GeschäftsführungBetriebsleitung wird durch den Kreistag nach Maßgabe von § 18 Absatz 2 dieser Satzung bestellt.

§ 7 Aufgaben der GeschäftsführungBetriebsleitung

- (1) Die GeschäftsführungBetriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören im Rahmen einer dezentralen Ressourcenverantwortung die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs veranschlagten Mittel, die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere die Auswahl und der Einsatz des Personals bis zum Sachgebietsleiter einschließlich der Einstellung, Entlassung oder Höhergruppierung von Angestellten des Eigenbetriebs und für den Betriebsteil „Krankenpflegeschule/Krankenhäuser“ die Anordnung von Instandsetzungen.
- (2) Die GeschäftsführungBetriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten mit Ausnahme derjenigen, die nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie dieser Satzung dem Landrat, dem Betriebsausschussnach dieser Satzung zuständigen Ausschuss oder dem Kreistag vorbehalten sind. Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen nicht die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters aus dem Gesellschaftsvertrag der Oberschwabenklinik gGmbH.
- (2a) Abweichend von Ziffer-Absatz 2 entscheidet die GeschäftsführungBetriebsleitung beim Bauprojekt „Neustrukturierung Krankenhaus St. Elisabeth“ im Rahmen der vom Kreistag festgesetzten Kostenobergrenze sowie der in den Wirtschaftsplänen bereitgestellten Investitionsmittel und Verpflichtungsermächtigungen in eigener Zuständigkeit in folgenden Bereichen:
 - Beauftragung von Architektenleistungen, Projektsteuerungsleistungen, Fachingenieuren, Sonderbaufachleuten sowie weiteren externen Dienstleistern
 - Genehmigung von Bauunterlagen

- Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen
 - Abschluss von Nachtragsvereinbarungen
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert bis zu 250.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs weniger als 100.000 Euro beträgt.
- (2b) Abweichend von ~~Ziffer Absatz~~ 2 entscheidet die ~~Geschäftsführung~~~~Betriebsleitung~~ bei Angelegenheiten des Betriebsteils „Vermietung von Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenständen einschließlich damit zusammenhängender Dienstleistungen“ in eigener Zuständigkeit in folgenden Bereichen:
- Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Investitionsmittel und Verpflichtungsermächtigungen.
 - Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über die beschafften Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenstände mit der Oberschwabenklinik ~~gGmbH~~ als Betreiber der Krankenhäuser des Landkreises Ravensburg sowie die Zustimmung zur Untervermietung.
- (3) Die ~~Geschäftsführung~~~~Betriebsleitung~~ ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die ~~Geschäftsführung~~~~Betriebsleitung~~ hat Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des ~~nach dieser Satzung zuständigen Ausschusses Betriebsausschusses~~ oder des Landrats fallen, vorzubereiten und einen Entscheidungsvorschlag zu machen. Falls von den Entscheidungen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (5) Die ~~Geschäftsführung~~~~Betriebsleitung~~ vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, des ~~nach dieser Satzung zuständigen Ausschusses Betriebsausschusses~~ und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (6) Die ~~Geschäftsführung~~~~Betriebsleitung~~ hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.
Die ~~Geschäftsführung~~~~Betriebsleitung~~ hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die GeschäftsführungBetriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Sofern die GeschäftsführungBetriebsleitung aus mehr als einem GeschäftsführerBetriebsleiter besteht, sind die GeschäftsführerBetriebsleiter jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die GeschäftsführungBetriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 44 LKrO werden von zwei Geschäftsführern Betriebsleitern oder von einem Mitglied der GeschäftsführungBetriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden.
- (5) Die GeschäftsführungBetriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (6) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem GeschäftsführerBetriebsleiter.

§ 9 Zusammensetzung des Betriebsausschusses Zuständigkeit der Ausschüsse für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung und für Umwelt und Mobilität des Kreistags

~~(1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistags und besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und 19 Kreisräten. Über die in § 10 genannten Angelegenheiten entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung des Kreistags, soweit nicht nach § 10 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 der Ausschuss für Umwelt und Mobilität des Kreistags zuständig ist.~~

~~(2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Ravensburg für beschließende Ausschüsse.~~

~~Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit des Betriebsausschusses verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.~~

§ 10 Aufgaben des der Ausschüsse für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung und für Umwelt und Mobilität des Kreistags Betriebsausschusses

~~(1) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung des Kreistags Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Betriebsteils Krankenpflegeschule und des Betriebsteils „Vermietung von Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenständen einschließlich damit zusammenhängender Dienstleistungen“ vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind. Abweichend davon berät der Ausschuss für Umwelt und Mobilität des Kreistags alle Angelegenheiten vor, für die er nach Absatz 2 zuständig wäre, wenn nicht die dort genannten Wertgrenzen überschritten wären.~~

~~(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, insbesondere über~~

~~1. die allgemeine Festsetzung von Tarifen,~~

~~2. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs~~

~~jeweils im Betriebsteil Krankenpflegeschule und im Betriebsteil „Vermietung von Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenständen einschließlich damit zusammenhängender Dienstleistungen“.~~

~~(3) (2) Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität des Kreistags entscheidet über die folgenden Sonstige wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebsteil Krankenpflegeschule und des Betriebsteils „Vermietung von Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenständen einschließlich damit zusammenhängender Dienstleistungen“ sind insbesondere~~

1. ~~die Entscheidung über die~~ Planung und Ausführung von Bauvorhaben und ~~die~~ Genehmigung der Bauunterlagen (Entwurfsplanung) bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 Euro bis zu 2 Mio. Euro im Einzelfall mit Umsetzungsfreigabe der weiteren Planungen und der erforderlichen Bauleistungen sowie Festsetzung des Projektbudgets (Baubeschluss);
2. ~~der~~ Abschluss von Nachtragsvereinbarungen über mehr als 250.000 Euro, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 20%, höchstens aber um 1 Mio. Euro überschritten wird;

(3) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung des Kreistags entscheidet über alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebsteil Krankenpflege und des Betriebsteils „Vermietung von Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenständen einschließlich damit zusammenhängender Dienstleistungen“. Dies sind insbesondere

13. der Vollzug des Wirtschaftsplanes ~~einschließlich der Vergabe von Aufträgen~~, soweit im Einzelfall der Betrag von 300.000 Euro überschritten wird. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf;
2. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Wirtschaftsplans von mehr als 50.000 Euro bis zu 200.000 Euro im Einzelfall;
35. die Bewilligung von im Wirtschaftsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen, von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
46. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Einzelfall;
57. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro im Einzelfall;
68. die Bestellung von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie aus Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften im Sinne von § 48 LKrO i.V.m. § 88 Absatz 3 GemO, bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
7. der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die Belastung des Anlagevermögens von mehr als 100.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall,

8. die Entscheidung über den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen sowie der Zustimmung zur Untervermietung ab einer jährlichen Miet-, Leasing- oder Pachtsumme von mehr als 100.000 Euro;

9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 25.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt;

~~101a~~ Abweichend von Ziffer ~~911~~, Satz 1 entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung des Kreistags beim Bauprojekt „Neustrukturierung Krankenhaus St. Elisabeth“ über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert mehr als 250.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro beträgt.

11. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Betriebsleitung.

(4) Für Entscheidungen unterhalb der in den AbsatzAbsätzen 2 und -3 aufgeführten Wert- und Zeituntergrenzen ist die Geschäftsführung Betriebsleitung, für Entscheidungen über den Wertgrenzen der Kreistag zuständig. Für das Bauprojekt „Neustrukturierung Krankenhaus St. Elisabeth“ gelten zudem die gesonderten Bestimmungen in § 7 Abs. 2a sowie § 11 ~~Abs. 1~~ Ziffer 68. Für den Betriebsteil „Vermietung von Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenständen einschließlich damit zusammenhängender Dienstleistungen“ gelten zudem die gesonderten Bestimmungen in § 7 Abs. 2b.

~~(5) Die Mehrheit aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese Angelegenheit für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.~~

~~(6)~~(5)In Angelegenheiten des Betriebsteils Immobilienverwaltung des Landkreises Ravensburg bleibt die Zuständigkeit der anderen beschließenden Ausschüsse des Landkreises Ravensburg insbesondere im Hinblick auf die Aufgabengebiete gemäß § 6 der Hauptsatzung unberührt.

§ 11 Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 34 Absatz 2 LKrO über

1. die Bestellung der Geschäftsführung~~Betriebsleitung~~,
 2. ~~Personalangelegenheiten gemäß § 18 Absatz 2 dieser Satzung,~~
 23. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an den Landkreis,
 - ~~4. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag,~~
 35. die Entlastung der Geschäftsführung~~Betriebsleitung~~ sowie die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Verwendung des Jahresgewinns (Gewinnvortrag bzw. Rücklagenzuführung) oder Behandlung des Jahresverlusts,
 46. den Wirtschaftsplan,
 57. die Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder andere Unternehmensorgane von Beteiligungsunternehmen, die vom Eigenbetrieb verwaltet werden,
 68. ~~im~~ im Rahmen des Bauprojekts „Neustrukturierung Krankenhaus St. Elisabeth“- über die Fortschreibung der Kostenobergrenze:
 - ~~Freigabe Vorplanung und Festsetzung Kostenobergrenze~~
 - ~~Freigabe Entwurfsplanung und Förderantrag gegenüber dem Sozialministerium getrennt nach Bauabschnitten~~
 - ~~Baubeschluss getrennt nach Bauabschnitten mit Festsetzung des Kostenbeitrags der Oberschwaben Klinik sowie Freigabe der Ausschreibung der Bauleistungen~~
 - ~~Fortschreibung der Kostenobergrenze~~
 79. andere ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben.
- ~~(2) Die der Entscheidung des Kreistags vorbehaltenen Angelegenheiten werden vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs vorberaten soweit im Betriebsteil Immobilienverwaltung des Landkreises Ravensburg gemäß der Hauptsatzung nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist. Im Übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Kreistag und Betriebsausschuss die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Ravensburg entsprechend.~~

- (1) Der Landrat hat die Aufgaben und Befugnisse für Personalangelegenheiten nach § 18 Absatz ~~43~~ dieser Satzung.
- (2) Der Landrat kann der ~~Geschäftsführung~~Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der ~~Geschäftsführung~~Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des ~~zuständigen Ausschusses des Kreistags~~Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat nach vorheriger Anhörung der ~~Geschäftsführung~~Betriebsleitung anstelle des Kreistags oder des ~~zuständigen Ausschusses des Kreistags~~Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des ~~zuständigen Ausschusses~~Betriebsausschusses ~~des Kreistags~~ unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im Übrigen gilt für die Aufgaben des Landrats die Landkreisordnung und die Hauptsatzung des Landkreises Ravensburg entsprechend.

§ 13 Sondervermögen des Landkreises

- (1) Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises finanzwirtschaftlich gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Für die Erhaltung des Sondervermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen seiner dezentralen Ressourcenverantwortung aufgrund genereller oder einzelfallbezogener „innerer“ Vereinbarungen mit den entsprechenden Ämtern der Landkreisverwaltung zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Landkreisverwaltung in Anspruch nehmen. Die Landkreisverwaltung kann hierfür vom Eigenbetrieb einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.
- (3) Für die Übernahme der Tätigkeiten im Betriebsteil Immobilienverwaltung des Landkreises Ravensburg erhält der Eigenbetrieb vom Landkreis Ravensburg die hierfür anfallenden Kosten erstattet.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Für den Wirtschaftsplan gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass eine Abstimmung mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Landkreises möglich ist und das Ergebnis des Eigenbetriebs bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch den Landkreis noch berücksichtigt werden kann.

§ 16 Finanzplan

Der für den Eigenbetrieb zu erstellende fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die für den Haushalt des Landkreises im Finanzplanungszeitraum erheblich sind.

§ 17 Buchführung und Jahresabschluss

Für Buchführung und Jahresabschluss des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und - soweit es die Krankenhäuser betrifft - der Krankenhausbuchführungsverordnung.

§ 18 Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

- (2) Der Kreistag und der Landrat entscheiden entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung dieser Satzung des Landkreises.
- (3) Nach § 7 Abs. 1 entscheidet die Geschäftsführung über die Auswahl und den Einsatz des Personals bis zum Sachgebietsleiter einschließlich der Einstellung, Entlassung oder Höhergruppierung von Angestellten des Eigenbetriebs.
In allen Fällen, in denen die Geschäftsführung Betriebsleitung nicht nach Abs. 1 oder 2 selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung, Entlassung oder Höhergruppierung von Beamten oder Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Landkreisverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Landkreisverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Die Geschäftsführung Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Landrat Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg.

B. Steuerlicher Teil

Zugleich Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art – Krankenpflegeschule/Krankenhäuser; nachfolgend auch „Betriebsteil Krankenpflegeschule/Krankenhäuser“ genannt.

§ 20 Gegenstand und Aufgaben des Betriebsteils Krankenpflegeschule/Krankenhäuser

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs im Betriebsteil „Krankenpflegeschule/Krankenhäuser“ ist die Ausbildung von Krankenpflegekräften, insbesondere zur Versorgung der Krankenhäuser im Landkreis Ravensburg mit Pflegekräften.
Bezüglich der Krankenhausgebäude des Landkreises ist der Eigenbetrieb Krankenhausträger im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG).

- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 21 Gemeinnützigkeit für den Betriebsteil Krankenpflegeschule/Krankenhäuser

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt mit dem Betriebsteil Krankenpflegeschule/Krankenhäuser, der gleichzeitig einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art darstellt, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebsteils Krankenpflegeschule ist die Förderung der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung von Krankenpflegepersonal ~~verwirklicht~~.
- (2) Der Eigenbetrieb ist mit dem Betriebsteil Krankenpflegeschule selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ~~Die~~ Mittel des Betriebsteils Krankenpflegeschule/Krankenhäuser dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Betriebsteils Krankenpflegeschule/Krankenhäuser.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebsteils Krankenpflegeschule/Krankenhäuser fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22 Vermögen des Betriebsteils Krankenpflegeschule/Krankenhäuser

- (1) Bei Auflösung des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser, Pflegeschule – Betriebsteil Krankenpflegeschule/Krankenhäuser oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser, Pflegeschule – Betriebsteil Krankenpflegeschule/Krankenhäuser an den Landkreis Ravensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Landkreis Ravensburg erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser, Pflegeschule – Betriebsteil Krankenpflegeschule/Krankenhäuser oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

C. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom [20.11.2018](#) ~~14.12.2016~~ außer Kraft.

Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 LkrO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LkrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ravensburg, den

Der Landrat:

gez.

(Harald Sievers)